

paraît fort contestable ; mais elle n'est pas absolument inadmissible du moment que l'œuvre à la réalisation de laquelle la recourante est appelée à participer rentre bien dans la catégorie de celles qui sont visées par la loi et que c'est à cette œuvre exclusivement que profiteront les subventions décrétées.

Par ces motifs

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté dans le sens des considérants.

3. Urteil vom 15. März 1911 in Sachen Seifensabrik Sunlight A.-G. gegen Solothurn.

Angeblich willkürliche Weigerung der Steuerbehörden, gewisse, den Kunden gemachte Rückvergütungen als «Geschäftsunkosten» zu betrachten und deren Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen zu gestatten.

A. — Die Rekurrentin gab in der Selbsttaxation für das Jahr 1910 an, daß sie in dem für die Besteuerung maßgebenden Geschäftsjahre keinen Gewinn erzielt und daher für 1910 keine Einkommensteuer zu entrichten habe. Sie berief sich dabei auf die Gewinn- und Verlustrechnung für ihr erstes Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1908 bis 30. Juni 1909, die einen Verlustsaldo von 22,280 Fr. 83 Cts. aufweist, und bemerkte, daß, auch wenn man hievon die bezahlten Steuern von 11,039 Fr. 90 Cts. abziehe, immer noch ein Verlust von 11,240 Fr. 93 Cts. bleibe. In der Rechnung sind u. a. als Unkosten Vergütungen an die Kunden im Betrage von 44,641 Fr. 26 Cts. aufgeführt. Gemäß der Preisliste der Rekurrentin werden nämlich den Kunden, die ihre Rechnungen bei Verfall, d. h. innert 30 Tagen nach der Lieferung der Ware, bezahlt haben, jeweilen am 1. Februar bestimmte Beträge (ein «Bonus») entrichtet, die sich nach der Größe des Umsatzes der Kunden im vorhergehenden Jahre richten. Die Preisliste enthält hierüber die Bemerkung: „Der Bonus ist unsererseits eine freie Vergütung.“

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn setzte durch Beschluß vom 19. November 1910 das steuerpflichtige Einkommen der Rekurrentin für 1910 auf 33,400 Fr. fest, indem er die bezahlten Steuern von	Fr. 11,039 90
und die Vergütungen an die Kunden von	„ 44,641 25
	Fr. 55,681 15

nicht als Unkosten im Sinne des Steuer- gesetzes anerkannte und daher an Stelle eines Verlustsaldo von	Fr. 22,280 83
einen Aktifsaldo von	Fr. 33,400 32

erhielt.

B. — Gegen diesen Entscheid hat die Rekurrentin rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Zur Begründung macht sie folgendes geltend: Der angefochtene Beschluß sei willkürlich und verletze die Rechtsgleichheit. In Betracht käme § 5 des soloth. Gesetzes, betreffend die direkten Steuern, vom 17. März 1895, der lautet: „Als Einkommen wird angesehen der . . . werte Ertrag . . . der Unternehmung . . . , nach Abrechnung der Geschäftsunkosten, worunter . . . jedoch nicht Haushaltungskosten und persönliche Auslagen verstanden sind.“ Was unter Geschäftsunkosten zu verstehen sei, bestimme § 13 der Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Mai 1896: „Als Geschäftsunkosten werden alle für die Gewinnung eines Einkommens nötigen Unkosten angesehen, als: Die Beschaffungskosten für Rohmaterialien, die Löhnungen der Arbeiter und Angestellten, die Abzüge nach § 14 der Verordnung, die Auslagen für den Unterhalt der Gebäude und der Betriebseinrichtungen, die auf letztern vollzogenen Abschreibungen, soweit sie der tatsächlichen Entwertung entsprechen, Patentgebühren etc.“ Demnach seien die Vergütungen an die Kunden als Geschäftsunkosten anzusehen, weil sie den Zweck hätten, den Absatz zu vermehren, und der Vertrieb nur lohnend sei, wenn er eine gewisse Höhe erreiche. Sie unterschieden sich nicht von der Provision, die einem Reisenden bezahlt werde, oder von einem Rabatt oder Skonto.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat die Abweisung des Rekurses beantragt und zur Begründung ausgeführt: Er habe nie in andern Fällen bei gleichem Tatbestand

anders entschieden, sodaß eine Verletzung der Rechtsgleichheit nicht vorliege. Die Auffassung, daß die Vergütungen an die Kunden nicht als Geschäftszunkosten zu betrachten seien, sei begründet. Da es sich um freiwillige Zuwendungen handle und die Fakturenbeträge von den Kunden voll einbezahlt werden müßten, so seien jene Zahlungen der Skontogewährung nicht gleichzustellen. Es sei konstante Steuerpraxis im Kanton Solothurn, daß freie Zuwendungen aus dem Geschäftsertrag, auch wenn sie im Interesse des Geschäftes erfolgten, nicht als Unkosten behandelt würden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Gemäß § 5 des solothurnischen Steuergesetzes und § 13 der Vollziehungsverordnung hiezu ist als steuerpflichtiges Einkommen einer Unternehmung im allgemeinen die Summe der Roheinnahmen nach Abzug der für ihre Erzielung nötigen Unkosten anzusehen. Nun haben die Vergütungen an die Kunden den Zweck, den Absatz der Waren zu erhalten und zu vermehren und die Abnehmer zu pünktlicher Zahlung zu veranlassen, da sie diesen, wenn auch nicht zugesichert, so doch von vornherein durch die Preisliste in Aussicht gestellt werden. Sie dienen also wirtschaftlich zur Erhaltung und Vermehrung der Betriebseinnahmen und insbesondere auch zur Erzielung eines Geschäftsgewinnes, da ein solcher erst entsteht, wenn der Absatz eine gewisse Höhe erreicht. So kann es fraglich erscheinen, ob die Auffassung des Regierungsrates, daß die erwähnten Vergütungen nicht als für die Gewinnung des Einkommens nötige Unkosten im Sinne des § 13 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz angesehen werden könnten, zutreffend ist (vergl. mit Bezug auf den Begriff der Unkosten Ruisting, Die preussischen direkten Steuern, Bd. I S. 68 ff.). Indessen kann doch nicht gesagt werden, daß die Annahme des Regierungsrates aus dem Gesetze überhaupt nicht begründet werden könne und auf Willkür beruhe. Die erwähnte Verordnungsvorschrift zählt verschiedene Arten von Verwendungen auf, die sie als Geschäftszunkosten im Sinne des Steuergesetzes erklärt, ohne die Rückvergütungen an Kunden zu erwähnen. Sodann spricht sie nicht von den für die Gewinnung eines Einkommens verwendeten Auslagen, sondern bloß von den hierfür nötigen Unkosten. Daraus darf entnommen werden, daß nur die durch einen zweckmäßigen Geschäftsbetrieb gebotenen Verwendungen abgezogen

werden dürften. Es können darüber Zweifel bestehen, ob Rückvergütungen an Kunden als solche Verwendungen anzusehen seien. Da ferner dieser sog. Bonus den Abnehmern von Waren nicht verbindlich zugesichert, sondern vielmehr erst nach der Bezahlung der Fakturen entrichtet wird, sodaß er sich rechtlich als eine nach Gewinnung des Einkommens gemachte Liberalität darstellt, so konnte ohne Willkür angenommen werden, es handle sich im Sinne dieses Gesetzes nicht um Kosten, die zur Gewinnung des Einkommens notwendig seien, sondern um Belohnungen, die nur indirekt den Interessen des Geschäftes dienen könnten, wie etwa auch eine Beteiligung bei Subskriptionen zu öffentlichen oder wohltätigen Zwecken. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß das solothurnische Steuergesetz nicht einfach den während eines Jahres nach Abzug aller Auslagen erzielten Überschuß als steuerpflichtiges Einkommen betrachtet, sondern z. B. auch die Abrechnung von Haushaltskosten und persönlichen Auslagen nicht gestattet. Was endlich die von der Rekurrentin zu ihren Gunsten angeführten Beispiele betrifft, so ist die Sachlage im vorliegenden Fall wesentlich verschieden von dem jenen Beispielen zu Grunde liegenden Tatbestand. Die Provision, die einem Reisenden bezahlt wird, ist das Entgelt für seine Dienste, auf das er einen rechtlichen Anspruch hat und das unter die Löhnungen der Angestellten fällt, die gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des § 13 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz als Unkosten in Abzug gebracht werden dürfen. Der Skonto oder Rabatt sodann fällt überhaupt nicht unter den Begriff der Geschäftszunkosten, da er keine Ausgabe ist, sondern bei der Zahlung der Fakturen in Abzug gebracht wird. Er vermindert daher schon die Bruttoeinnahmen.

2. — Dafür, daß der angefochtene Beschluß die Rechtsgleichheit im engern Sinne verlege, hat die Rekurrentin nichts angeführt. Sie hat nicht behauptet, daß der Regierungsrat gegenüber einem andern Steuerpflichtigen unter entsprechenden Umständen anders entschieden habe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.